

# Presse-Information

## ARCD: Dürfen Radfahrer den Zebrastreifen benutzen?

*Bad Windsheim (ARCD), 26. April 2017 – Jetzt im Frühling sind sie in den Städten wieder häufig zu sehen: Fahrradfahrer, die die Fahrbahn auf dem so genannten Zebrastreifen überqueren. Viele Autofahrer und Radler sind gleichermaßen unsicher: Ist es erlaubt, den Fußgängerüberweg mit Fahrrad zu benutzen? Der ARCD verschafft Klarheit.*



Ein Fußgängerüberweg, der durch die typische Zebrastreifen-Markierung (Zeichen 293) auf der Fahrbahn gekennzeichnet ist, richtet sich – wie der Begriff schon sagt – in erster Linie an Fußgänger. So ist dann auch in § 26, Absatz eins der Straßenverkehrsordnung festgelegt: „An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.“ Das bedeutet: Radler haben auf dem Überweg nur Vorrang, wenn sie absteigen und schieben und somit rechtlich betrachtet Fußgänger sind.

„Aber heißt das auch in der Praxis, dass Radler diesen wirklich nur schiebend betreten dürfen? „Verboten ist es nicht, als Radfahrer über den Zebrastreifen zu fahren“, sagt ARCD-Pressesprecher Josef Harrer. „Allerdings haben Radler dann keinen Vorrang und müssen die Straße überqueren, als wäre kein Zebrastreifen da. Zusätzlich müssen sie Fußgängern, Krankenfahr- und Rollstuhlfahrern Vorrang gewähren.“ Muss ein Autofahrer dennoch wegen eines fahrenden Radlers halten oder abbremsen, kann ein Verwarnungsgeld in Höhe von zehn Euro fällig werden. Um Unsicherheiten auf allen Seiten zu vermeiden, steigen Radler also am besten am Zebrastreifen ab – ganz nach dem ARCD-Motto „Rücksicht statt Risiko“.

**ARCD**

*Diese Meldung hat 1.827 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.*

**Hinweis für Redaktionen:** Das Bild kann unter <https://www.arcde.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk „Foto: ARCD“.

**Bildunterschrift:** Wer sein Fahrrad schiebt, gilt als Fußgänger und hat gegenüber einem Pkw Vorrang. Foto: ARCD



**Auto- und Reiseclub Deutschland**  
91427 Bad Windsheim  
Telefon 0 98 41/4 09-182  
presse@arcde.de  
[www.arcde.de/presse](http://www.arcde.de/presse)

# Presse-Information

***Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:***

Silvia Schöniger  
Pressestelle

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.  
Oberntiefer Str. 20  
91438 Bad Windsheim

Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182  
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190  
E-Mail: [presse@arcde.de](mailto:presse@arcde.de)

*Wenn Sie diesen Dienst abbestellen möchten, senden Sie eine E-Mail an [presse@arcde.de](mailto:presse@arcde.de).*

## Über den ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. ist als moderner Mobilitätsclub ein leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Dienstleister, der die persönliche und individuelle Betreuung seiner Mitglieder in den Mittelpunkt stellt. Diesen bietet er lückenlose Schutzbrieftleistungen in ganz Europa sowie den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – bei Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung ohne finanzielle Obergrenze nach Anruf in der rund um die Uhr besetzten ARCD Notrufzentrale. Der Club bietet vielfältige und exklusive touristische Leistungen und unterstützt seine Mitglieder bei vielen Schadensfällen durch eine spezielle ARCD Clubhilfe. Als Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC mit Büro in Brüssel engagiert sich der ARCD aktiv in allen Fragen der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Mitglieder.



**Auto- und Reiseclub Deutschland**  
91427 Bad Windsheim  
Telefon 0 98 41/4 09-182  
[presse@arcde.de](mailto:presse@arcde.de)  
[www.arcde.de/presse](http://www.arcde.de/presse)